

RS OGH 2014/2/20 6Ob183/13z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2014

Norm

GmbHG §35 Abs1

Rechtssatz

Die Gesellschafter sind einem gesellschaftsfremden Dritten gegenüber grundsätzlich nicht zur Ausübung der Kontrollbefugnis nach § 35 Abs 1 Z 5 GmbHG verpflichtet. Es besteht auch keine besondere Prüfungspflicht der Gesellschafter in Bezug auf den Jahresabschluss. Die Anteilseigner können sich grundsätzlich auf die Richtigkeit des von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschlusses verlassen. Dies gilt umso mehr, wenn bei Aufstellung des Jahresabschlusses ein Wirtschaftstreuhänder als Berater herangezogen wird oder wenn der Jahresabschluss sogar von einem Abschlussprüfer geprüft wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 183/13z
Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 183/13z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129330

Im RIS seit

10.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at